

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER STRASSENREINIGUNGSGEBÜHR IN DER STADT AUGSBURG

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 16.11.2023 (ABl. vom 01.12.2023, S. 400)

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: Straßenreinigungssatzung).
- (2) Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe sind die Begriffsbestimmungen der Benutzungsvorschrift in der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen sowie der Sicherung der Gehbahnen in der Stadt Augsburg (Im Folgenden: Straßenreinigungs- und –sicherungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Augsburg erhebt Gebühren für die Benutzung der Städtischen Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der von der Stadt Augsburg zu tragende Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen beträgt 10 vom Hundert der auf die Benutzer umlagefähigen Aufwendungen der städtischen Straßenreinigung.

§ 3

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer die Städtische Straßenreinigung benutzt. Als Benutzerin oder Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Städtischen Straßenreinigung berechtigt oder verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner, hierzu zählen insbesondere Miteigentümerinnen und Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks im Sinne des § 2 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und –sicherungsverordnung sowie Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (3) Ändern sich während des Kalenderjahres die Grundstücks-Eigentumsverhältnisse, so ist die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer mit dem Beginn des Monats, der auf den Eigentumsübergang folgt, Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner im Sinne des Abs. 1. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer Schuldnerin bzw. Schuldner der Straßenreinigungsgebühren.
- (4) Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an die Haus- und Wohnungsverwaltung gerichtet werden.
- (5) Die Gebührenschuld nach Maßgabe dieser Satzung ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab der Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Anlieger-Grundstücks und die Reinigungs-klasse der Straßen, für die eine Berechtigung oder Verpflichtung zur Benutzung der Städtischen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt i.S. von § 4 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenzen auf die Straßenbegrenzung. Grenzt ein Grundstück an zwei oder mehrere Straßen an, so wird die Frontlänge für jede anschlusspflichtige Straße jeweils gesondert ermittelt.
- (3) Die Reinigungs-klasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen für die nach § 4 Abs. 1 auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich in der
- | | |
|--------------------|------------|
| Reinigungsklasse 1 | 21,21 Euro |
| Reinigungsklasse 2 | 16,97 Euro |
| Reinigungsklasse 3 | 12,72 Euro |
| Reinigungsklasse 4 | 8,48 Euro |
| Reinigungsklasse 5 | 4,24 Euro |
- (2) Die nach dieser Satzung festzusetzende Gebühr wird jeweils nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Centbeträge gerundet.

§ 6 Entstehung, Änderung und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr mit dem Monatsersten, der auf das Inkrafttreten des Anschluss- und Benutzungszwangs bzw. dem Freiwilligen Anschluss an die Städtische Straßenreinigung folgt, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Erhöht oder mindert sich die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlagen, so entsteht die Pflicht zur Zahlung der geänderten Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf den Eintritt des für die Änderung der Gebühr maßgeblichen Ereignisses folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats in Höhe eines Zwölftels (pro Monat) der Jahresgebühr, in welchem die öffentliche Straße aus dem Anschlussgebiet ausscheidet oder in welchem die städtische Straßenreinigung ihre Tätigkeit nicht nur vorübergehend einstellt.

§ 7 Verteilung der Gebühr zwischen Vorderlieger- und Hinterlieger-Grundstücken

- (1) Sind ein oder mehrere Hinterliegergrundstücke einem Vorderliegergrundstück zugeordnet (§ 7 der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung), so entsteht für jede Gebührenschuldnerin und jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- (2) Jede Gebührenschuldnerin und jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen.
- (3) Liegt nach der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung eine wirksame Vereinbarung zwischen den beteiligten Anliegern oder ein Bescheid der Stadt über die Verteilung ihrer Pflichten vor, so wird die für das Vorderliegergrundstück nach dem Frontmetermaßstab anzusetzende Gebühr entsprechend der Vereinbarung oder dem Bescheid unter den beteiligten Anliegerinnen und Anliegern aufgeteilt.

§ 8 Gebührenermäßigungen

- (1) Kann die Reinigung der anschlusspflichtigen Straße aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Aufgrabungen zur Verlegung von Rohren und Kabeln, Straßenbauarbeiten) länger als drei Monate nicht durchgeführt werden, ermäßigt sich der Jahresbetrag für jeden Monat, in dem die Reinigung unterbleibt, um ein Zwölftel.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das Straßengrundstück vom angrenzenden Grundstück des Gebührenschuldners durch Maßnahmen eines Trägers öffentlicher Gewalt nicht zugänglich ist.
- (3) Die Stadt kann Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird erstmalig zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, im Übrigen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages oder einmal jährlich am 01. Juli mit dem vollen Jahresbetrag.
- (2) Die Fälligkeiten bleiben gültig bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides.
- (3) Rückerstattungen und Verrechnungen werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die entsprechenden Anträge müssen schriftlich oder digital übermittelt spätestens bis zum 31.12. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 10 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt Augsburg unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 26.07.1994 (ABl. vom 29.07.1994, S. 123), zuletzt geändert mit Satzung vom 13.01.2016 (ABl. vom 29.01.2016, S. 13) außer Kraft.